

Lebendige Nachbarschaften e.V.

Achtsam miteinander leben – mit allen Generationen



Satzung des Lebendige Nachbarschaften e. V.

§ 1 - Name und Sitz

Der „Lebendige Nachbarschaften e. V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er hat seinen Sitz in 41564 Kaarst und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.

§ 2 - Ziele und Zweck

1. Der "Lebendige Nachbarschaften e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mit dem Ziel der Verbesserung eines Generationen übergreifenden Verständnisses und Zusammenhaltes.
2. Der Verein setzt sich, getragen von sozialen und humanen Wertvorstellungen, für die Menschen in Kaarst ein, um ihnen ein Leben in Würde und mit Teilhabe an der Gemeinschaft aller Generationen in ihrem vertrauten Wohnumfeld zu ermöglichen (unabhängig von Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, religiöser und politischer Anschauungen).
3. Der "Lebendige Nachbarschaften e. V." verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - Langes Wohnen in den eigenen vier Wänden
 - Förderung von Gemeinsamkeiten zwischen der jungen und der alten Generation.
 - Aufbau, Organisation und Förderung von Netzwerken und einer Netzwerk-Infrastruktur für die Zukunft
 - Förderung lebendiger Nachbarschaften; das bedeutet eine
 - Förderung
 - des interaktiven Miteinanders von Menschen in allen Lebenssituationen,
 - der gegenseitigen Achtung, Unterstützung und Hilfe,
 - des sozialen und kulturellen Miteinanders,
 - der Sicherung und des Ausbaus notwendiger Versorgungssysteme (Infrastruktur in allen Lebens-Bereichen)
 - sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Politik und Verwaltung, ohne daß es hierzu formaler Bindungen zwischen den Beteiligten bedarf,
 - in einem räumlich überschaubaren Umfeld (Nachbarschaften)
 - durch Bildung von Quartieren
 - durch Bündelung von gleichartigen Interessen von Menschen außerhalb direkter Nachbarschaften oder Quartiere.

- Förderung von integrativen, sozialen Projekten,
 - Die Vertretung der Interessen des „Lebendige Nachbarschaften e. V.“ in der Öffentlichkeit
 - Die Möglichkeit, diese Ideen in ganz Kaarst bekannt zu machen.
4. Die konkrete Umsetzung von Themenfeldern kann in einer evtl. Geschäftsordnung bestimmt werden.
 5. Der Verein wirkt ehrenamtlich, politisch neutral, konfessionsunabhängig, und verbandsneutral. Relevante Einzelheiten zu den besonderen Themen werden separat in den gemeinsamen Gremien des „Lebendige Nachbarschaften e. V.“ definiert und in den Protokollen festgehalten.
 6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten insbesondere bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vermögenszuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Der Verein kann Aufwandsentschädigungen an Mitglieder zahlen, wenn diese im Vorfeld mit dem Vorstand abgesprochen wird.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des „Lebendige Nachbarschaften e. V.“ kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
2. Weiterhin können Körperschaften, wie z. B. Kirchliche Organisationen, Kommerzielle Hilfsdienste oder ähnliche Organisationen Mitglieder des Lebendige Nachbarschaften e. V. werden.
3. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand behält sich vor, über die Aufnahme neuer Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Antragseingang zu entscheiden.
4. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Geschäftsjahresende. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
Der Ausschluss muss durch die Mitgliederversammlung erfolgen und setzt grob vereinsschädigendes Verhalten voraus. Dabei hat der Betroffene die Möglichkeit, sich zu dem Verfahren zu äußern.

§ 4 – Kooperationsmitgliedschaft

Kooperationsmitglieder können alle überwiegend sozialen und gemeinnützigen Organisationen und Vereine sowie auch Kapitalgesellschaften werden.

§ 5 - Beitrag

Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Er wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

Er wird jährlich im Januar per Bankeinzug eingezogen.

§ 6 – Organe

Die Organe des „Lebendige Nachbarschaften e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7- Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede Organisation hat ebenfalls eine Stimme. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Hier gilt die vierwöchige Einladungsfrist.
3. Zur Mitgliederversammlung wird in Textform (e-mail) eingeladen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Sofern ein Mitglied nicht über eine e-mail-Adresse verfügt, erfolgt die Einladung in Briefform.
4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
5. Anträge auf Änderung der Tagesordnung können bis 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform gestellt werden. Der Vorstand ist dann verpflichtet, diese Änderungsanträge unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ auf die Tagesordnung zu nehmen. Eine Information der Versammlungsmitglieder über eingegangene Änderungsanträge muß zu Beginn der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Behandlung dieser Anträge in der Versammlung.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Hier gilt eine zweiwöchige Einladungsfrist.
7. Wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder mit schriftlicher Begründung eine Mitgliederversammlung beantragen, muss der Vorstand dem Begehren zustimmen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Bedarf kann ein unabhängiger Versammlungsleiter benannt werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokoll führenden Mitglied, dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden muss.
10. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl und die Entlastung des Vorstandes.
Darüber hinaus hat sie jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen.

11. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
12. Zur Mitgliederversammlung muss der Vorstand einen Tätigkeits- und Sachbericht und der Kassenerführer einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 8 – Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der Stellvertreter
 - der Schatzmeister
2. Weitere Zuordnungen in der Vorstandsarbeit werden durch den Vorstand in der Geschäftsordnung benannt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB.
4. Der Vorstand hat das Recht, zusätzliche Organe nach Bedarf zu benennen. Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Letzteres betrifft nicht die Einberufung von Arbeitskreisen oder die Delegation von Zuständigkeiten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Vorstandes vertretungsweise bzw. im konkreten Einzelfall.
5. Der Vorstand des „Lebendige Nachbarschaften e. V. beruft bei Bedarf geeignete Mitglieder oder andere kompetente Gesprächspartner zu Arbeitsbesprechungen.
6. Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Sie müssen Mitglied im Verein sein. Das Nähere kann eine gesonderte Unterschriftenordnung / Geschäftsordnung bestimmen.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

§ 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Auflösung

1. Die Auflösung des „Lebendige Nachbarschaften e. V.“ kann in einer Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich beinhaltet, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die "Hospizbewegung Kaarst e. V." und das "Marienheim Hospiz Kaarst e. V.", und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Gleichzeitig sind zwei Liquidatoren zu bestellen.

§ 12 weitere Bestimmungen

Die Organe im Verein können sich eigene Ordnungen geben, die dieser Satzung nicht widersprechen sollen.

Beschluss der Mitgliederversammlung

Kaarst - Büttgen, den 29.Juni 2016

Anwesenheitsliste ist beigefügt